

Synopse

Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2: Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	Entlastungsprogramm 2015-2018: Paket 2: Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	<p>§ 1 Beteiligung der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden beteiligen sich am Entlastungsprogramm 2015–2018 mit einem Beitrag von 18 Millionen Franken pro Jahr.</p> <p>² Der Beitrag wird jährlich ab 2017 während zwei bis fünf Jahren, bis zum Inkrafttreten der «ZFA Reform 2018» (voraussichtlich per 1. Januar 2019) von den Gemeinden an den Kanton bezahlt.</p> <p>³ Der Beitrag tritt anstelle der vom Regierungsrat vorgesehenen Massnahmen des Entlastungsprogramms mit direkter Lastenverschiebung an die Gemeinden.</p>
	<p>§ 2 Höhe des Solidaritätsbeitrags</p> <p>¹ Die Höhe des Beitrags berücksichtigt die Auswirkungen der übrigen Massnahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 auf die Gemeinden. Er wird während der Laufzeit nicht angepasst.</p>
	<p>§ 3 Berechnung des Beitrags pro Gemeinde</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	<p>¹ Der ausgabenseitig begründete Teil des Gemeindebeitrags von 11,5 Millionen Franken wird nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt, wobei die Gemeinden Menzingen und Neuheim eine Reduktion von 1/3 erhalten.</p> <p>² Der einnahmenseitig begründete Teil des Gemeindebeitrags von 6,5 Millionen Franken wird nach Massgabe des Kantonssteuerertrags auf die Gemeinden aufgeteilt.</p>
	<p>§ 4 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Bei der ständigen Wohnbevölkerung wird auf den vom Bundesamt für Statistik amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.</p> <p>² Massgebend ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres wie er für den Zuger Finanzausgleich berechnet wird.</p>
	<p>§ 5 Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ An Stelle der Umsetzung der Massnahmen des Entlastungsprogramms 2015-2018 mit direkter Lastenverschiebung an die Gemeinden erfolgt im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.</p>
	<p>§ 6 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Finanzdirektion obliegt der Bezug des Beitrags.</p>
	<p>§ 7 Zahlungstermine</p> <p>¹ Die Beiträge sind von den Einwohnergemeinden per 1. August zu überweisen.</p>
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	1. Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 ¹⁾ (Stand 10. Mai 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Die Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind in der chronologisch geordneten «Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug» herauszugeben.</p> <p>² Die Amtliche Gesetzessammlung bildet die Grundlage für die Herausgabe von systematisch geordneten, bereinigten Gesetzessammlungen und für den Neudruck einzelner Erlasse.</p>	<p>¹ Die Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind in der chronologisch geordneten «Amtlichen Sammlung der Gesetze und der weiteren Erlasse des Kantons Zug» (GS) sowie in der «Bereinigten Gesetzessammlung» (BGS) herauszugeben.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 3 Nicht aufzunehmende Erlasse</p> <p>¹ In die Amtliche Gesetzessammlung sind nicht aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) nicht allgemeinverbindliche Erlasse, wie Pflichtenhefte, verwaltungsinterne Richtlinien, Reglemente und Weisungen sowie Lehrpläne;b) Beschlüsse über Voranschlag, Steuerfuss und Staatsrechnung;c) Ausgabenbeschlüsse ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen;d) Beschlüsse über die Genehmigung von Erlassen der Gemeinden oder anderer Körperschaften;e) Verwaltungsakte im Einzelfall;f) Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Wege zu veröffentlichen sind;g) Erlasse, die im höheren Landesinteresse geheimzuhalten sind.	<p>¹ In die GS und BGS sind nicht aufzunehmen:</p>

¹⁾ BGS [152.3](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>§ 4 Ausnahmen</p> <p>¹ Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen werden.</p>	<p>¹ Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die GS und BGS aufgenommen werden.</p>
<p>§ 5 Herausgabe</p> <p>¹ Die Staatskanzlei gibt die Amtliche Gesetzessammlung heraus und führt die Register.</p>	<p>¹ Die Staatskanzlei gibt die GS und die BGS in elektronischer Form heraus und führt die Register. Auf Verlangen werden die Erlasse gegen Gebühr gedruckt abgegeben.</p> <p>² Die Staatskanzlei hat die Unveränderbarkeit der rechtsgültig publizierten GS und BGS durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.</p> <p>³ Die beiden Sammlungen (GS und BGS) sind gleichwertig.</p>
	<p>§ 5a Formelle Berichtigung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der GS und BGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.</p> <p>² Sinnverändernde Fehler und Formulierungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler;b) falsche Zahlen und Nummerierungen;c) falsche Verweise;d) terminologische Unstimmigkeiten.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	³ Formelle Berichtigungen an der Verfassung des Kantons Zug sowie an Gesetzen und Beschlüssen des Kantonsrats erfolgen nach den Vorgaben des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats ¹⁾ .
	2. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ²⁾ (Stand 8. November 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 46 Gehaltsstufen</p> <p>¹ Jede Gehaltsklasse besteht aus zehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>¹ Jede Gehaltsklasse besteht aus neunzehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den achtzehnten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die neunzehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.</p>
<p>§ 48 Beförderung</p> <p>¹ Aus der Einreihung einer Funktion in mehrere Gehaltsklassen kann kein Anspruch auf Aufstieg in eine höhere Gehaltsklasse abgeleitet werden.</p> <p>² Gute Leistungen sowie besondere Befähigung und Eignung können durch Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse abgegolten werden. Die Nichtbeförderung kann nicht angefochten werden.</p>	

¹⁾ BGS [141.1](#)
²⁾ BGS [154.21](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>³ Besonderen Verhältnissen bei einzelnen Funktionsgruppen (z.B. Lehrerschaft, Polizeikorps) kann durch Festlegung bestimmter Beförderungsmechanismen Rechnung getragen werden. Mangelhafte Leistung, Fähigkeit und Eignung sind in jedem Fall Beförderungshindernisse.</p> <p>⁴ Sinngemäss können auch Hilfskräften Lohnaufbesserungen gewährt werden.</p>	<p>⁵ Der Regierungsrat legt fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmt, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Er berücksichtigt dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und kann zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen.</p>
<p>§ 55 Altersentlastung der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Lehrkräften mit einem vollen Unterrichtspensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.</p> <p>² Lehrkräfte mit Teilpensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrkräfte mit vollem Unterrichtspensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.</p> <p>³ Lehrkräfte im Teilpensum, welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, haben unter Vorbehalt von Abs. 4 Anspruch auf Altersentlastung wie folgt:</p> <p>a) bei einem Teilpensum von mindestens 3/4 des Vollpensums denselben wie Lehrer im Vollpensum;</p>	<p>¹ Lehrkräften mit einem vollen Unterrichtspensum an kantonalen Schulen wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 45 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.</p> <p>² Lehrkräfte mit Teilpensum an kantonalen Schulen haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrkräfte mit vollem Unterrichtspensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>b) bei einem Teilpensum von weniger als 3/4, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, eine Lektion und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, eine weitere Lektion.</p> <p>⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Min., 1 Std. 30 Min. oder 2 Std. 15 Min. wird der Lohn entsprechend gekürzt.</p> <p>⁵ Zusätzliche Unterrichtszeit (Überzeit) wird nur bis zur Höhe des vor der Altersentlastung ausgeübten Pensums vergütet. Darüber hinausgehende Unterrichtszeit muss kompensiert werden.</p> <p>⁶ Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer mit Anspruch auf Altersentlastung an einer oder mehreren gemeindlichen sowie an kantonalen Schulen beschäftigt, so haben die Gemeinden und der Kanton die Kosten der Altersentlastung entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu übernehmen.</p>	<p>b) bei einem Teilpensum von weniger als 3/4, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, eine halbe Lektion und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, eine weitere halbe Lektion.</p> <p>⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Min. oder 1 Std. 30 Min. wird der Lohn entsprechend gekürzt.</p>
	<p>§ 55a Besitzstand betreffend Altersentlastung der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Lehrpersonen, die beim Inkrafttreten der Änderung von § 55 bereits im Genuss von Altersentlastung nach bisherigem Recht stehen, wird der Besitzstand gewahrt.</p>
<p>§ 57 Weitere Massnahmen und Leistungen</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können verbilligte Reisechecks der Schweizerischen Reisekasse abgegeben werden. Der Regierungsrat setzt den Arbeitgeberbeitrag fest. Die Anspruchsberechtigung ist nach dem Familienstand und den Unterhaltsverpflichtungen sowie dem Beschäftigungsgrad abzustufen.</p> <p>² Beiträge können gewährt werden für</p> <p>a) den Betrieb oder die Unterstützung von Einrichtungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton der Gemeinde die Normpauschale.</p> <p>² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)¹⁾.</p> <p>³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.</p>	<p>² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht auf der Kindergarten- und Primarstufe 1000 Franken sowie 2000 Franken auf der Sekundarstufe I.</p>
	<p>5. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976²⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 10</p> <p>¹ Bezüglich Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals, insbesondere jene betreffend die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, sinngemäss anzuwenden.</p> <p>² Im Übrigen haben die Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Altersentlastung,b) Treue- und Erfahrungszulage,c) Familien- und Kinderzulagen,	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ BGS [412.31](#)

²⁾ BGS [412.31](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
d) Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär und Zivildienst, e) Teuerungszulage.	
	3a. Altersentlastung der Lehrpersonen
	<p>§ 20^{bis}</p> <p>¹ Lehrpersonen mit einem vollen Unterrichtspensum wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.</p> <p>² Lehrpersonen mit Teilpensum haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrpersonen mit vollem Unterrichtspensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.</p> <p>³ Lehrpersonen im Teilpensum, welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, haben unter Vorbehalt von Abs. 4 Anspruch auf Altersentlastung wie folgt:</p> <p>a) bei einem Teilpensum von mindestens 3/4 des Vollpensums denselben wie Lehrpersonen im Vollpensum;</p> <p>b) bei einem Teilpensum von weniger als 3/4, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, eine Lektion und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, eine weitere Lektion.</p> <p>⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Min., 1 Std. 30 Min. oder 2 Std. 15 Min. wird der Lohn entsprechend gekürzt.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	<p>⁵ Zusätzliche Unterrichtszeit (Überzeit) wird nur bis zur Höhe des vor der Altersentlastung ausgeübten Pensums vergütet. Darüber hinausgehende Unterrichtszeit muss kompensiert werden.</p> <p>⁶ Ist eine Lehrperson mit Anspruch auf Altersentlastung an Schulen in verschiedenen Gemeinden beschäftigt, so haben die jeweiligen Gemeinden die Kosten der Altersentlastung entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu übernehmen.</p>
	6. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 ¹⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat</p> <p>a) genehmigt Änderungen von interkantonalen Konkordaten im Bereich der Berufsbildung und der Fachhochschulen, soweit sie nicht rechtsetzenden Charakter haben;</p> <p>b) kann interkantonalen Schulvereinbarungen im Bereich der Berufsbildung beitreten, soweit sie nicht rechtsetzenden Charakter haben;</p> <p>c) kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Berufe ausdehnen, die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt sind;</p> <p>d) kann Berufsfachschulen, die nicht in § 3 aufgeführt sind, diesem Gesetz unterstellen;</p> <p>e) kann höhere Bildungsgänge und höhere Bildungseinrichtungen im berufsbildenden Bereich ergänzend zu eidgenössisch geregelten Bildungsgängen anerkennen;</p>	

¹⁾ BGS [413.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>f) entscheidet über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsfachschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstitute;</p> <p>g) entscheidet über die Delegation der Angebotsplanung von Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstituten im Kanton Zug an Dritte;</p> <p>h) kann Leistungsaufträge aus der beruflichen Grundausbildung, der tertiären Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung an private Bildungsanbieter vergeben;</p> <p>i) kann Investitions- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen der Berufsbildung und Beiträge an Lernende für den ausserkantonalen Schulbesuch gewähren;</p> <p>j) kann staatliche Beiträge an Weiterbildungsanbieter oder die Zusammenarbeit mit diesen von einer Akkreditierung bzw. Zertifizierung abhängig machen.</p> <p>² Das Amt für Berufsbildung</p> <p>a) vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung. Es ist die zuständige Behörde gemäss eidgenössischer Berufsbildungsgesetzgebung und bearbeitet alle Aufgaben, soweit keine andere Behörde bestimmt ist;</p> <p>b) trifft Massnahmen für ein quantitativ und qualitativ ausgewogenes Angebot an Ausbildungsplätzen der beruflichen Grundausbildung;</p> <p>c) koordiniert die berufsorientierten Bildungsangebote in den nachobligatorischen Bildungsbereichen.</p> <p>³ Das Amt für Berufsberatung</p> <p>a) übt die Berufsberatung aus;</p>	<p>a) informiert und berät Jugendliche und Erwachsene sowie am Prozess beteiligte Dritte bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahl eines Berufs, einer Aus- oder Weiterbildung, des Studiums oder der Laufbahn;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>¹ Für die Klassengrösse gilt die Richtzahl 18 und die Höchstzahl 22.</p> <p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen, wenn möglich, die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.</p> <p>³ Sie legt die Klassengrössen für jene Fächer fest, die nicht im Klassenverband erteilt werden. Dabei soll in der Regel die Zahl von zehn Schülern nicht unterschritten werden.</p>	<p>¹ Die durchschnittliche Klassengrösse beträgt 19 Schülerinnen und Schüler, die maximale Klassengrösse 22 Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Die Einteilungen und Zuweisungen sind durch die Direktion für Bildung und Kultur so vorzunehmen, dass die durchschnittliche Klassengrösse erreicht wird. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Abweichung von der Durchschnitts- bzw. Höchstzahl bewilligen.</p> <p>³ Für die Kursgrösse bei jenen Fächern, die nicht im Klassenverband erteilt werden, gilt die Durchschnittszahl von 12 Schülerinnen und Schülern. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Abweichung von der Durchschnittszahl bewilligen.</p>
	8. Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2000) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4</p> <p>¹ Über die Verwendung der Mittel beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Direktion für Bildung und Kultur. Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet erstinstanzlich über Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 10 000.– nicht übersteigen.</p> <p>² Eine kantonale Kommission begutachtet alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung des kulturellen Lebens zuhanden der Direktion für Bildung und Kultur. Sie stellt auch nach eigenem Ermessen Anträge an den Regierungsrat. Die Direktion für Bildung und Kultur kann weitere Fachleute beiziehen.</p> <p>³ Bei Neubauten des Kantons ist die Kommission zur Begutachtung von wichtigen Fragen der künstlerischen Ausschmückung beizuziehen.</p>	<p>^{1a} Die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs erfolgt über den Lotteriefonds.</p>

¹⁾ BGS [421.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>⁴ Die Kommission steht auch den Gemeinden als beratendes Organ zur Verfügung.</p>	
	9. Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 18a Polizeidienststellen</p> <p>¹ Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.</p> <p>² Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.</p> <p>³ Der Betrieb der Polizeidienststellen ist Sache der Polizei.</p>	<p>¹ Nebst dem Polizeihauptgebäude in Zug unterhält die Polizei Dienststellen in Unterägeri, Baar, Cham und Rotkreuz.</p> <p>² Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.</p>
<p>§ 25 Kostensatz für polizeiliche Leistungen</p> <p>¹ Kosten für polizeiliche Leistungen werden in Rechnung gestellt, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.</p> <p>² Veranstalterinnen oder Veranstalter bezahlen 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen, wenn</p> <p>a) der Anlass über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert wird oder</p> <p>b) für den Anlass ein Eintritt, ein Teilnahme- oder Einsatzgeld verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann.</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p>	

¹⁾ BGS [512.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>e) ...</p> <p>f) ...</p> <p>³ Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen,</p> <p>a) die mutwillig eine Alarmierung auslösen;</p> <p>b) aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;</p> <p>c) die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;</p> <p>d) für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;</p> <p>e) für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können;</p> <p>f) die aufgrund einer angeordneten fürsorglichen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden.</p>	<p>f) die aufgrund einer angeordneten fürsorglichen Unterbringung in eine geeignete Anstalt transportiert werden;</p> <p>g) die einen Verkehrsunfall verursachen; für sicherheitspolizeiliche Massnahmen wie insbesondere die Sicherung der Unfallstelle und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit;</p> <p>h) an deren Fahrzeug die Polizei eine Wegfahrsperrung anbringt und entfernt;</p> <p>i) die erkennbar im Rauschzustand die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sich selbst ernsthaft und unmittelbar gefährden; für die polizeiliche Begleitung und/oder den Polizeigewahrsam.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a–e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.¹⁾</p> <p>⁵ Die Polizei stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.</p> <p>⁶ Soweit die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen, verrechnet sie diese jener Person, die diesen Auftrag verursacht hat.</p>	<p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none">a) grundsätzlich einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person;b) einer Aufwandpauschale bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. b, g, h und Bst. i bei Polizeigewahrsam;c) bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. f dem Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdienstes²⁾. <p>^{4a} Der Regierungsrat legt die Kostenpauschalen fest.</p>
	<p>§ 26b Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx</p> <p>¹ Die Polizeidienststelle Menzingen wird bis zur Aufhebung des Bundesasylzentrums Gubel weiterbetrieben.</p>
	<p>10. Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002³⁾ (Stand 6. Juli 2002) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1</p>	

¹⁾ BGS [826.192](#)
²⁾ BGS [826.192](#)
³⁾ BGS [542.12](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten der Laufenden Rechnung auszurichten.</p> <p>² Pro Ereignis darf die Beitragsleistung höchstens Fr. 500 000.– betragen.</p> <p>³ Bei Hilfeleistungen aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung sind die vom Regierungsrat im Rechnungsjahr gesprochenen Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils zu berücksichtigen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten des Lotteriefonds auszurichten.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>11. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006¹⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 37a Fundraising</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden können zur Durchführung oder Mitfinanzierung ihrer Tätigkeiten Fundraisingverträge mit Dritten abschliessen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Voraussetzungen.</p>
	<p>12. Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 9a Beteiligung des Kantons am Finanzausgleich</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich in den Jahren 2015 bis 2017 mit jährlich 4,5 Mio. Franken am Finanzausgleich und entlastet damit die Gebergemeinden proportional zu ihren Beiträgen.</p>	<p>¹ Der Kanton beteiligt sich in den Jahren 2015 bis 2020 mit jährlich 4,5 Mio. Franken am Finanzausgleich und entlastet damit die Gebergemeinden proportional zu ihren Beiträgen.</p>
	<p>13. Steuergesetz vom 25. Mai 2000³⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ BGS [611.1](#)
²⁾ BGS [621.1](#)
³⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>§ 25 Unselbstständige Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; § 30 Bst. n bleibt vorbehalten.</p> <p>d) ...</p> <p>² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a–c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>	<p>a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>
<p>§ 33 Sozialabzüge</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p> <p>1. als persönlicher Abzug:</p> <p>a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.–</p> <p>b) für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 6 500.–</p> <p>2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000 Franken.):</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000.–</p> <p>3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu</p> <p>a) Fr. 30 000.–: Fr. 3 000.–</p> <p>b) Fr. 50 000.–: Fr. 1 500.–</p> <p>4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):</p> <p>a) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.–</p> <p>5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug (Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.):</p> <p>a) 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7'200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken;</p> <p>b) 4'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180'000 Franken; 2'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90'000 Franken.</p> <p>² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.</p>	<p>² Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 6000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.</p> <p>^{2ter} ...</p> <p>³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.</p> <p>⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.</p> <p>⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.</p>	<p>^{2bis} <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>14. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974¹⁾ (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 4a D.1. Amtshandlungen im Bereich des kantonalen Archivwesens</p> <p>1</p> <p>38.1. Benutzungsberatung im Lesesaal und archivische Fachbetreuung über 1/2 Stunde, pro Stunde: 80</p> <p>38.2. Ausdrücke ab Mikrofilm in Selbstbedienung im Lesesaal ab 11 Stück/Tag, für jede Kopie A4 und A3: 1</p> <p>38.3. Fotokopien durch Kundendienst bis A3 s/w: 2</p> <p>38.4. Fotokopien durch Kundendienst bis A3 farbig: 4</p>

¹⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	<p>38.5. Digitalisierungsarbeiten, Führungen, Transkriptionen, erstreckte Öffnungszeiten für Einzelbenutzer/innen (soweit Kapazitäten vorhanden sind) pro Stunde und beteiligte/n Archivmitarbeitende/n: 80</p> <p>38.6. Historische und archivische Fachauskünfte, die mit Recherchen verbunden sind mit Aufwand über 1/2 Stunde, pro Stunde: 80</p> <p>38.7. Bestätigungen (Zeugnisse, Schulnachweise) pro bestätigtes Dokument: 20</p> <p>38.8. Herstellung von Mikrofilmkopien und Reproduktionen bei externen Anbietern, Preis vom Anbieter zuzüglich Bearbeitungspauschale: 100</p> <p>38.9. Elektronische Übermittlung von gescannten Archivunterlagen in Standardqualität bis 20 Seiten pauschal: 20</p> <p>38.10. Für jede weitere gescannte und übermittelte Seite: 2</p> <p>38.11. Versand Briefpost Inland pauschal pro Auftrag: 5</p> <p>38.12. Versand Briefpost Ausland pauschal pro Auftrag: 10</p> <p>38.13. Versand Pakete gemäss geltenden Postgebühren zuzüglich Verpackung: 10</p> <p>38.14. Verwendung von Reproduktionen für Publikationen, bei einer Auflage bis 5000 Exemplaren und pro Bild: 50</p> <p>38.15. Bei einer Auflage von über 5000 Exemplaren: 150</p> <p>38.16. Verwendung von Reproduktionen für Webseitenpräsentation pro Bild: 100</p> <p>38.17. Vorübergehende Unterbringung von Drittarchiven (ausserhalb von Nothilfe und Erschliessungsprojekten) pro Laufmeter Unterlagen pro Jahr: 65</p> <p>38.18. Pro Planschrankschublade pro Jahr: 50</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	<p>38.19. Verkauf von Archivmaterial für Archive im Kanton zum Einkaufspreis des Staatsarchivs zuzüglich 1 % des Verkaufspreises pro Kaufvorgang als Bearbeitungspauschale, jedoch mindestens: 30</p> <p>38.20. Leistungen innerhalb der kantonalen Verwaltung des Kantons Zug: Kostenlos.</p> <p>38.21. Externe Nutzer/innen von Bildungs- und Forschungsinstitutionen sowie Partnerorganisationen) und in weiteren begründeten Fällen: Gebührenreduktion oder -verzicht möglich.</p>
	15. Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 ¹⁾ (Stand 2. Mai 2015) wird wie folgt geändert:
<p>§ 6 Besteuerung</p> <p>¹ Gemäss der in § 7 dieses Gesetzes festgelegten Beteiligung des Kantons von 50 Prozent des Aktienkapitals darf der gesetzliche kantonale Anteil am Vermögen und am Reingewinn weder vom Kanton noch von den Gemeinden zur Besteuerung herangezogen werden. Diese teilweise Steuerbefreiung gilt nicht für andere Abgaben wie Grundstückgewinnsteuern, Handänderungsgebühren und dergleichen.</p> <p>² Der auf die Privataktionäre und Partizipanten entfallende Anteil am Vermögen und am Reingewinn unterliegt der Besteuerung durch Kanton und Gemeinden in gleicher Weise wie private Aktiengesellschaften.</p> <p>³ Die Repartition der Gemeindesteuern wird nach Massgabe der Geschäftsbeziehungen aus der Gemeinde zur Bank auf Antrag des Bankrates durch die Steuerbehörde vorgenommen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die interkommunale Steuerauscheidung wird nach Massgabe der Geschäftsbeziehungen aus der Gemeinde zur Bank auf Antrag des Bankrates durch die Steuerbehörde vorgenommen.</p>
	16. Kantonsratsbeschluss betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009 ²⁾ (Stand 1. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [651.1](#)

²⁾ BGS [711.9](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>§ 2 Preis</p> <p>¹ Der Kanton bezahlt beim Landerwerb nach § 1 Abs. 1 Fr. 80.– pro Quadratmeter.</p> <p>² Dieser Betrag kann um maximal 10 % erhöht bzw. 10 % reduziert werden. Innerhalb dieser Bandbreite richtet sich der Preis nach der Lage und Beschaffenheit des Landes, insbesondere nach der Produktivität des Bodens.</p>	<p>¹ Der Kanton bezahlt beim Landerwerb nach § 1 Abs. 1 den für das betroffene Bodenstück zulässigen Höchstpreis nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht¹⁾.</p> <p>² Kann innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung des Enteignungsverfahrens durch die Schätzungskommission bzw. bei Projekten ohne Planaufgabe innerhalb sechs Monaten nach Aufnahme der Vertragsverhandlungen eine einvernehmliche Vereinbarung über den Landerwerb unterzeichnet werden, so wird die in Abs. 1 genannte Entschädigung verdoppelt.</p>
<p>§ 3 Anpassung des Preises</p> <p>¹ Der Kantonsrat kann den Preis mit einfachem Beschluss neu festlegen.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei die Entwicklung der Landpreise und die Teuerung.</p>	<p>§ 3 Aufgehoben.</p>
	<p>17. Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 54 Übrige Gebühren</p> <p>¹ Die Kosten der Ausrüstung der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr und der für sie vom Amt für Feuerschutz durchgeführten Kurse trägt der Kanton.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmierungsanlage.</p> <p>³ Der Regierungsrat setzt die Abonnementsgebühren fest und überwälzt diese jenen, die auf der Alarmanlage aufgeschaltet sind.</p>	<p>² Die Gebäudeversicherung trägt die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmierungsanlage.</p>

¹ [Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991](#)

² [BGS 722.21](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	18. Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004 ¹⁾ (Stand 1. Februar 2015) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Gebühren</p> <p>¹ Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:</p> <p>a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 30.–/m²2. Bootshäuser, Bootsunterstände u.ä.: Fr. 20.–/m²3. Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u.ä.: Fr. 15.–/m²4. Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u.ä.: Fr. 12.–/m²5. Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 12.–/m² <p>b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 5.–/m²2. Boje im Bojenfeld: Fr. 350.–3. Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u.ä.): Fr. 15.–/m² <p>c) Grundwassernutzung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Trinkwassernutzung: Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung	<ol style="list-style-type: none">1. Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 40.–/m²2. Bootshäuser, Bootsunterstände u.ä.: Fr. 25.–/m²3. Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u.ä.: Fr. 20.–/m²4. Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u.ä.: Fr. 16.–/m²5. Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 16.–/m² <ol style="list-style-type: none">1. Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 7.–/m²2. Boje im Bojenfeld: Fr. 450.–3. Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u.ä.): Fr. 20.–/m² <ol style="list-style-type: none">1. Trinkwassernutzung: Fr. 2.60 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung

¹⁾ BGS [731.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>2. Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden: Fr. 3.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>3. Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden: Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>4. Wärmenutzung: Fr. –.50 pro MJ/h</p> <p>5. Kältenutzung: Fr. 1.– pro MJ/h</p> <p>d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern</p> <p>1. Trinkwassernutzung: Fr. –.50 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>2. Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer: Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>3. Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer: Fr. 4.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>4. Wärmenutzung: Fr. –.50 pro MJ/h</p> <p>5. Kältenutzung Fr. 1.– pro MJ/h</p> <p>6. Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä.: bis Fr. 3.–/m²</p> <p>e) Weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer</p> <p>1. Wärmenutzung ohne Wasserbezug: Fr. –.50 pro MJ/h</p> <p>2. Kältenutzung ohne Wasserbezug: Fr. 1.– pro MJ/h</p> <p>3. Sand- und Kiesausbeutung: Fr. 10.– pro m³</p> <p>4. auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung: Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p>	<p>2. Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden: Fr. 3.90 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>3. Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden: Fr. 7.80 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>4. Wärmenutzung: Fr. –.65 pro MJ/h</p> <p>5. Kältenutzung: Fr. 1.30 pro MJ/h</p> <p>1. Trinkwassernutzung: Fr. –.65/ Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>2. Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer: Fr. 2.60 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>3. Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer: Fr. 5.20 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p> <p>4. Wärmenutzung: Fr. –.65 pro MJ/h</p> <p>5. Kältenutzung Fr. 1.30 pro MJ/h</p> <p>6. Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä.: bis Fr. 4.–/m²</p> <p>1. Wärmenutzung ohne Wasserbezug: Fr. –.65 pro MJ/h</p> <p>2. Kältenutzung ohne Wasserbezug: Fr. 1.30 pro MJ/h</p> <p>3. Sand- und Kiesausbeutung: Fr. 13.– pro m³</p> <p>4. auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung: Fr. 7.80 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>f) Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze</p> <p>1. Trink- und Brauchwassernutzung: Fr. 5.– / 1000 m³</p> <p>g) Wasserkraftnutzung</p> <p>1. bei einer Bruttoleistung der Anlage von 1 Megawatt bis 2 Megawatt: linear abgestuft bis zu den Maximalansätzen gemäss Bundesrecht¹⁾</p> <p>2. bei einer Bruttoleistung der Anlage von 2 Megawatt und mehr: Maximalansätze gemäss Bundesrecht²⁾</p> <p>² Die Gebühr kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses ermässigt oder vollständig erlassen werden.</p> <p>³ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 50.–/m² darf dabei nicht überschritten werden.</p>	<p>1. Trink- und Brauchwassernutzung: Fr. 6.50 / 1000 m³</p> <p>³ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 60.–/m² darf dabei nicht überschritten werden.</p>
<p>§ 2 Mindestgebühr</p> <p>¹ Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. 100.–.</p>	<p>¹ Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. 150.–.</p>
<p>§ 6 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Die Gebühren bisheriger Konzessionen sind bis zur nächstmöglichen Anpassung unverändert gültig. Vorbehalten bleibt die Anpassung an die Teuerung durch die Konzessionsbehörde jeweils alle zehn Jahre ab Konzessionserteilung.</p>	<p>¹ Die Gebühren der bisherigen Konzessionen sind innert Jahresfrist seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung an die neuen Gebührenansätze anzupassen. Zudem kann die Konzessionsbehörde die Konzessionsgebühren alle zehn Jahre an die Teuerung anpassen.</p>
	<p>19. Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986³⁾ (Stand</p>

¹⁾ Art. 49 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, WRG; SR 721.80

²⁾ Art. 49 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, WRG; SR 721.80

³⁾ BGS [751.22](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:
	§ 1a Abtretung und Veräusserung von Kontrollschildern ¹ Das Strassenverkehrsamt kann Kontrollschilder veräussern lassen. ² Der Regierungsrat legt das Verfahren fest. ³ Der Ertrag aus der Abtretung und Veräusserung von Kontrollschildern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern und Gebühren des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen ¹⁾ .
	20. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 ²⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	
vom 29. September 1988 (Stand 1. Januar 1999)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ³⁾ sowie auf Art. 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG) ⁴⁾ und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV) ⁵⁾ ,	gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ⁶⁾ sowie auf Art. 58 und Art. 60 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG) ⁷⁾ und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV) ⁸⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	

¹ [§ 35 GSW](#)

²⁾ [BGS 753.1](#)

³⁾ [BGS 111.1](#)

⁴⁾ [SR 747.201](#)

⁵⁾ [SR 747.201.1](#)

⁶⁾ [BGS 111.1](#)

⁷⁾ [SR 747.201](#)

⁸⁾ [SR 747.201.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>§ 3 Sicherheitsdirektion</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Zug und die Tätigkeit der Schifffahrtskontrolle aus.</p> <p>² Sie vertritt den Kanton Zug in der Interkantonalen Kommission für die Schifffahrt auf dem Zugersee.</p> <p>³ Sie ist namentlich zuständig für:</p> <p>a) den Vollzug der Vorschriften interkantonomaler Vereinbarungen (Art. 4 Abs. 1 BSG);</p> <p>b) den Entzug des Schiffsführerausweises (Art. 19/20 BSG);</p> <p>c) die Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen (Art. 27 BSG; Art. 72 BSV);</p> <p>d) die Bewilligung zum Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen (Art. 36 BSV) sowie zur Kennzeichnung von Häfen und Landstellen (Art. 38 Abs. 3 BSV);</p> <p>e) die Bewilligung zum Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern sowie von Fluggeräten (Art. 163 Abs. 1 Bst. b BSV);</p> <p>f) die Bewilligung zum Wassern von Wasserflugzeugen;</p> <p>g) die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten.</p>	<p>b) den Entzug des Schiffsführerausweises, des Schiffsausweises und der Kennzeichen (Art. 19/20 BSG);</p> <p>g) die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten;</p> <p>h) Beitragsentscheide an den Seerettungsdienst (§ 10 Abs. 3).</p>
<p>§ 8 Entzug</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>¹ Wenn der Halter mit der Entrichtung von Gebühren im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung von Schiffen nicht mehr gegeben sind, kann der Schiffsausweis verweigert oder entzogen werden.</p>	<p>¹ Wenn der Halter mit der Entrichtung von Gebühren oder Steuern im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung von Schiffen nicht mehr gegeben sind, können der Schiffsausweis und die Kennzeichen verweigert oder entzogen werden.</p>
<p>§ 10 Sturmwarn- und Seerettungsdienst</p> <p>¹ Der Kanton unterhält für den Zuger- und den Ägerisee einen Sturmwarndienst (Art. 26 BSG).</p> <p>² Der Seerettungsdienst ist Sache der Seeufergemeinden. Sie können diese Aufgabe gemeinsam lösen. Die gewerbsmässigen Schiffsvermieter sind verpflichtet, am Seerettungsdienst mitzuwirken (Art. 26 BSG).</p>	<p>³ Der Kanton kann sich mittels Beitragsentscheiden an den Kosten des Seerettungsdienstes beteiligen.</p>
<p>4. Gebühren</p>	<p>4. Steuern und Gebühren</p>
<p>§ 13 Gebührentarif</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>	<p>¹ Steuern und Gebühren werden erhoben auf Schiffe, die gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt kennzeichnungspflichtig sind.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>
	<p>§ 13a Steuerpflicht</p> <p>¹ Steuerpflichtig sind Halterinnen und Halter von Schiffen, die ihren Standort im Kanton Zug haben oder die länger als einen Monat im Kantonsgebiet genutzt werden.</p> <p>² Von der Steuer befreit sind:</p> <p>a) Schiffe des Bundes;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	b) Schiffe der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen; c) Schiffe des Kantons, der Polizei, der Feuerwehr, der Fischereiaufsicht und der Seerettungsdienste; d) Ruderboote und Pedalos; e) Schiffe zur Ausübung der Berufsfischerei.
	§ 13b Steuerperiode ¹ Die Schiffssteuer wird pauschal jährlich im Voraus erhoben. ² Für das laufende Jahr bereits bezahlte Steuern werden rückvergütet, wenn das Schiff vor dem 31. März ausser Verkehr gesetzt wird. ³ Die Hälfte der Steuer ist geschuldet, wenn das Schiff nach dem 31. Juli in Verkehr oder zwischen dem 1. April und dem 31. Juli ausser Verkehr gesetzt wird.
	§ 13c Bemessungsgrundlage ¹ Die Grundlagen für die Bemessung bilden die Schiffslänge in Dezimeter (dm) und die Antriebsleistung der Motoren in Kilowatt (kW).
	§ 13d Steuertarif ¹ Die jährliche Grundsteuer beträgt pro vollen oder angebrochenen dm Schiffslänge 1 Franken. ² Der Zuschlag je volle oder angebrochene 1-kW-Motorleistung beträgt 6 Franken. ³ Die Steuer für den Schiffs-Kollektivausweis beträgt 500 Franken. ⁴ Die Mindeststeuer pro Jahr beträgt pauschal 50 Franken.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>³ Wird dieser Kostendeckungsgrad unterschritten, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, so dass spätestens in fünf Jahren die vorgegebene Limite wieder erreicht wird.</p> <p>⁴ Die Abgeltungen von Kanton und Gemeinden werden vom Regierungsrat auf der Basis einer gemeinsamen Offerte der eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften jährlich festgesetzt.</p>	
	22. Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<p>§ 10 Stationäre Langzeitpflege und spitalexterne Gesundheits- und Krankenpflege</p> <p>¹ Die Institutionen der stationären Langzeitpflege erheben Tarife nach einem Rahmentarif, der durch den Regierungsrat genehmigt wird.</p>	<p>^{1a} Der Regierungsrat legt die anrechenbaren jährlichen Kosten für EL-Tagestaxen gemäss §2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)²⁾ gestützt auf den Rahmentarif auf Franken gerundet fest. Sie werden folgendermassen begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf die von der versicherten Person zu übernehmende Patientenbeteiligung gemäss § 7a Abs. 2 Spitalgesetz; undb) auf die vom Regierungsrat mit Rahmentarif gemäss § 10 Abs. 1 Spitalgesetz genehmigten Betreuungstaxen; undc) auf das 45. Perzentil der Pensionstaxen aller im Kanton bewilligten Betten der stationären Langzeitpflege gemäss Pflegeheimliste. Bei ausgewiesenem Mangel kann der Regierungsrat das Perzentil erhöhen.

¹⁾ BGS [826.11](#)

²⁾ BGS [841.7](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>² Die Gemeinden übernehmen für ihre Einwohner und Einwohnerinnen die ungedeckten Pflegekosten der stationären Langzeitpflege und die ungedeckten Betriebskosten der folgenden spitalexternen Dienstleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeindekrankenpflegeb) Familienhilfe/Hauspflegec) Haushilfed) Mahlzeitendienst <p>³ Die Institutionen der stationären Langzeitpflege und die spitalexternen Dienstleistenden müssen sich an die vertraglich und behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen den betroffenen Personen für darin inbegriffene Leistungen keine weitergehenden Vergütungen berechnen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p> <p>⁵ Über Leistungen und Forderungen, mit denen die betroffenen Personen nicht einverstanden sind, haben Institutionen und Dienstleistende Verfügungen zu erlassen. Gegen die Verfügungen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾.</p>	<p>Auf begründeten Antrag hin und unter Kostennachweis kann der Regierungsrat für Angebote der spezialisierten Langzeitpflege eine höhere Begrenzung der EL-Tagestaxen festlegen.</p> <p>^{1b} Bei Personen, die in einem Listenpflegeheim leben und trotz Ergänzungsleistungen die Heimkosten nicht decken können, sorgen die Gemeinden durch eigene Beiträge dafür, dass durch den Heimaufenthalt keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird. Zuständig ist diejenige Gemeinde, die für die betroffene Person nach den Regeln der Langzeitpflege kostenübernahmepflichtig ist.</p>

¹⁾ BGS [162.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	23. Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
	§ 15 Einschränkung der Anwendung diese Gesetzes ¹ Für eine Mutterschaft nach dem 1. Januar 2017 werden Beiträge bei einer finanziellen Notlage sechs Monate vor der Geburt ausgerichtet, wenn der ärztlich berechnete Geburtstermin im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 liegt und die ab dem Geburtstermin längstens sechs Monate zurückliegende Notlage bereits im Jahr 2016 bestanden hat. ² Die Gesuche für vorgeburtliche Beiträge nach Abs. 1 sind spätestens 30 Tage nach der Geburt einzureichen. ³ Bei einer Mutterschaft vor dem 1. Januar 2017 bleibt das bisherige Recht anwendbar.
	24. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008 ²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 2 Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen ¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie bei Personen in einem Behindertenwohnheim, setzt der Regierungsrat die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen innerhalb eines Rahmens von 225 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG fest. a) ...	¹ Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie für Personen in einem Behindertenwohnheim, gelten für die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten die Tagestaxen für die Pension und Betreuung gemäss § 10 Abs. 1bis Spitalgesetz ³⁾ .

¹⁾ BGS [826.25](#)

²⁾ BGS [841.7](#)

³⁾ BGS [826.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>² Der Regierungsrat orientiert sich dabei am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung. Zudem berücksichtigt er die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer, die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege sowie die von den zuständigen Gemeinden zu tragenden Kosten. Die Festsetzung erfolgt zeitlich koordiniert mit den regelmässigen Rentenanpassungen der AHV.</p> <p>³ Als Betrag für persönliche Auslagen wird ein Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) angerechnet.</p> <p>⁴ Für in Heimen und Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel bis zum AHV-Rententalter und einen Fünftel nach Erreichendes AHV-Rententalters, soweit das Vermögen die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt. Wenn nur die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Heim oder Spital lebt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Als Betrag für persönliche Auslagen wird ein Fünftel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) angerechnet.</p> <p>⁴ Für in Heimen und Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr einen Fünftel, soweit das Vermögen die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt. Wenn nur die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Heim oder Spital lebt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.</p>
<p>§ 17 Besitzstand bei Personen in Heimen</p> <p>¹ Liegt bei unverändertem Heimaufenthalt die anrechenbare Tagestaxe nach neuem Recht tiefer als die bisherige Tagestaxe, so wird bei der EL-Berechnung weiterhin die bisherige Taxe berücksichtigt.</p>	<p>¹ Liegt bei unverändertem Heimaufenthalt die anrechenbare Tagestaxe nach neuem Recht tiefer als die bisherige Tagestaxe, so wird die EL-Berechnung am 1. Januar 2019 an das neue Recht angepasst.</p>
	<p>25. Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ BGS [842.6](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>§ 5 Massgebende Prämien</p> <p>¹ Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind Richtprämien massgebend, die der Regierungsrat pro Kalenderjahr festlegt. Dabei orientiert er sich an den Prämien für die gesetzliche Krankenpflegeversicherung.</p>	<p>¹ Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind Richtprämien massgebend, die der Regierungsrat pro Kalenderjahr festlegt. Dabei orientiert er sich an den Prämien für die gesetzliche Krankenversicherung einschliesslich besonderer Versicherungsformen nach Art. 62 KVG¹⁾ mit ordentlicher Franchise.</p>
<p>§ 6 Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen</p> <p>¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Das massgebende Einkommen entspricht der Summe aus dem Reineinkommen und 10 % des Reinvermögens, wobei allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzugerechnet, ein Kinderabzug von 8 500 Franken pro Kind dagegen abgezogen wird.</p> <p>² Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung sind die Steuerfaktoren der rechtskräftigen Veranlagung der vorletzten Steuerperiode beziehungsweise der letzten Steuerperiode für neu zugezogene Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienbeiträgen ausschliessen und Obergrenzen für das massgebende Einkommen festlegen, ab denen nur noch ein reduzierter oder kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligung besteht.</p>	<p>¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Elemente des massgebenden Einkommens unter Berücksichtigung eines Kinderabzugs von 8500 Franken pro Kind sowie eines Vermögenszuschlags.</p>
<p>§ 7^{bis} Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung</p> <p>¹ Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit ihren Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, sofern für sie in der massgebenden Steuerveranlagung ein Kinderabzug gewährt wird.</p>	

¹⁾ SR [832.10](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>² Steht mehreren Personen ein Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.</p> <p>³ Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet.</p>	<p>² Steht mehreren Personen ein nicht reduzierter Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.</p> <p>³ Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein nicht-reduzierter, selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet.</p>
<p>§ 7^{ter} Anwendung des kantonalen Steuergesetzes</p> <p>¹ Folgende Rechtsbegriffe dieses Gesetzes richten sich nach dem kantonalen Steuergesetz¹⁾:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Reineinkommen gemäss § 6 Abs. 1,b) das Reinvermögen gemäss § 6 Abs. 1,c) Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss § 6 Abs. 1,d) der Kinderabzug gemäss § 6 Abs. 1 und § 7^{bis} Abs. 1,e) Steuerperioden gemäss § 6 Abs. 2 und § 6^{ter} Abs. 1,f) Ausbildung gemäss § 7^{bis}.	<ul style="list-style-type: none">a) <i>Aufgehoben.</i>b) <i>Aufgehoben.</i>c) <i>Aufgehoben.</i>
<p>§ 17 Subrogation</p> <p>¹ Soweit im Rahmen der Sozialhilfe Krankenkassenprämien bezahlt werden, geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf das zuständige Gemeinwesen über.</p>	<p>§ 17 <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	26. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:
	§ 29 Einschränkung der Anwendung dieses Gesetzes ¹ Ab 1. Januar 2017 haben nur noch Personen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, die ihren Anspruch auf Leistungen der bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung bis 31. Dezember 2016 ausgeschöpft haben.
	27. Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 ²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 27 Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden haben folgende Aufgaben: a) Sie unterstützen ihre hilfebedürftigen Einwohner, soweit diese nicht an ihrem Heimatort wohnende Bürger sind; b) sie sorgen für Aufenthalter in Notfällen (Art. 13, 20 und 21 ZUG ³⁾); c) sie beantragen der Direktion des Innern die Rückkehr eines bedürftigen Aufenthalters an seinen Wohnort oder die Verlegung in seinen Heimatkanton bzw. Heimatstaat (Art. 13 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 ZUG); d) sie beanspruchen familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 289 Abs. 2, 328/329 ZGB und § 24); e) sie machen Rückerstattungsforderungen geltend (§ 25).	c) <i>Aufgehoben.</i>
§ 30 Direktion des Innern	

1) BGS [845.5](#)
2) BGS [861.4](#)
3) SR [851.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>¹ Die Direktion des Innern ist die für Fragen des Unterstützungswesens zuständige kantonale Stelle.</p> <p>² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie vollzieht das ZUG, soweit dies nicht den Gemeinden übertragen ist;</p> <p>b) sie überwacht den Vollzug der regierungsrätlichen Anordnungen für die Bemessung der Unterstützung und kann im Einzelfall Weisungen erteilen;</p> <p>c) sie regelt die Anzeige von Unterstützungsfällen;</p> <p>d) sie entscheidet Streitigkeiten unter den Gemeinden über die innerkantonale Zuständigkeit;</p> <p>e) sie macht familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge bei Unterstützungsfällen gemäss Art. 25 Abs. 2 ZUG und § 33 Abs. 1 Bst. c und d und Abs. 2 geltend;</p> <p>f) sie fordert Rückerstattungen gemäss Art. 26 Abs. 2 ZUG und in Fällen von § 33 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 ein;</p> <p>g) sie ist zuständig für den Verkehr mit dem Bund und, soweit rechtlich zulässig, mit ausländischen Behörden hinsichtlich unterstützungsbedürftiger Kantonsbürger im Ausland und unterstützungsbedürftiger Ausländer in der Schweiz.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 33 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton vergütet:</p> <p>a) ...</p> <p>b) den Wohnkantonen den heimatlichen Anteil an die Unterstützungskosten für Zuger Kantonsbürger;</p> <p>c) den Aufenthaltskantonen den heimatlichen Kostenersatz für Zuger Kantonsbürger ohne feststellbaren Wohnsitz;</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>d) der zuständigen Stelle die Notfall-Unterstützung für Zuger Kantonsbürger, die sich weniger als 3 Monate im Ausland aufhalten und dort hilfsbedürftig werden;</p> <p>e) dem Ausland den heimatlichen Anteil an die Unterstützungskosten für dort wohnhafte Zuger Kantonsbürger, soweit bundesrechtlich keine andere Regelung vorgesehen ist.</p> <p>² Für Zuger Kantonsbürger, die keinen Unterstützungswohnsitz begründen können und in den Heimatkanton zurückkehren oder zurückverlegt werden, vergütet der Kanton der Aufenthaltsgemeinde die Unterstützungskosten.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>28. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 9 Versicherbare und nicht versicherbare Kultur- und Elementarschäden</p> <p>¹ Der Kanton leistet an die Prämien für die Versicherung landwirtschaftlicher Kulturen gegen Hagelschlag einen Beitrag von 25 Prozent der Prämiensumme. Der Beitrag wird nur geleistet, wenn die Versicherung einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmen angeschlossen ist.</p> <p>² Der Kanton kann in Härtefällen für nicht versicherbare Kultur- und Elementarschäden Beiträge in der Höhe von maximal 50 000 Franken pro Ereignis innerhalb eines jährlichen Gesamtkostendachs von 500 000 Franken leisten.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>29. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 21 Beratung und andere Dienstleistungen</p>	

¹⁾ BGS [921.1](#)

²⁾ BGS [931.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>¹ Zur Förderung der Pflege und Nutzung des Waldes erbringt das Amt für Wald und Wild Dienstleistungen in angemessenem Umfang, insbesondere in Form von Beratung, Grundlagenbeschaffung, Holzanzeichnung und Mitwirkung beim Holzverkauf.</p> <p>² Diese Dienstleistungen sind für Waldeigentumsberechtigte sowie für Forstbetriebe unentgeltlich.</p> <p>³ Für die Mitwirkung beim Vollzug der Waldgesetzgebung leistet der Kanton für Revierforstleute, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, eine Abgeltung von maximal 30 % der Beförderungskosten, bestehend aus Lohn-, Lohnneben- und Arbeitsplatzkosten.</p>	<p>³ Für die Mitwirkung beim Vollzug der Waldgesetzgebung leistet der Kanton für Revierforstleute, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, im Rahmen des Staatsvoranschlags Beiträge in Abhängigkeit von der betreuten Waldfläche und der darin genutzten Holzmenge.</p>
<p>§ 24 Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse anerkannt oder angeordnet werden:</p> <p>a) zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau;</p> <p>b) zur minimalen Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion;</p> <p>c) zur Anlage und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;</p> <p>d) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang öffentlicher Strassen;</p> <p>e) zur Verhütung und Behebung von Waldschäden;</p> <p>f) zur Verwirklichung des Natur- und Landschaftsschutzes;</p> <p>g) zur Gewährleistung der Erholungsfunktion.</p>	<p>¹ Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse nach definierten Prioritäten anerkannt oder angeordnet werden:</p> <p>b) zur minimalen Pflege von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;</p> <p>f) zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion;</p> <p>g) zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
<p>² Sind keine Bundesbeiträge erhältlich oder sind die Kosten einer Massnahme nach Abs.1 aus anderen Gründen nicht voll gedeckt, kann der Kantonsbeitrag auf über 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.</p> <p>³ Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind, werden vom Kanton abgegolten. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.</p>	
<p>§ 30 Aufgaben des Amtes für Wald und Wild</p> <p>¹ Das Amt für Wald und Wild überwacht die Entwicklung und sorgt für die Erhaltung aller im Kanton Zug gelegenen Waldungen. Es vollzieht die Waldgesetzgebung und sichert die Kantonsbeiträge zu, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist.</p> <p>² Das Amt für Wald und Wild erfüllt insbesondere auch die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten «forstliches Vermehrungsgut», «forstlicher Pflanzenschutz» und «Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald».</p> <p>³ Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen erlassen.</p> <p>⁴ Das Amt für Wald und Wild erhebt die Planungsgrundlagen, erarbeitet die waldspezifischen Planinhalte und sorgt für die Erfüllung der Planinhalte. Die Waldeigentumsberechtigten liefern die notwendigen betrieblichen Angaben.</p> <p>⁵ Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne.</p> <p>⁶ Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.</p>	<p>³ Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	30. Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 27^{bis}</p> <p>¹ Der Kanton Zug ist Mitglied der Genossenschaft SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie und des Vereins Sport-Toto-Gesellschaft.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Anteils des Kantons Zug am Ertrag der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie zwischen dem Lotteriefonds und dem Sport-Toto-Fonds fest.</p> <p>³ Der dem Lotteriefonds zufließende Anteil des Kantons am Ertrag der SWISS-LOS Interkantonalen Landeslotterie verwendet der Regierungsrat ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke. Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet. Für den Sport-Toto-Anteil gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes²⁾.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat orientiert periodisch über die Mittelverwendung.</p>	<p>³ Der dem Lotteriefonds zufließende Anteil des Kantons am Ertrag der SWISS-LOS Interkantonale Landeslotterie verwendet der Regierungsrat ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke. Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug, an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung und für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen ausgerichtet. Für den Sport-Toto-Anteil gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes³⁾.</p>
	III.
	1. Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 ⁴⁾ wird aufgehoben.
	2. Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen vom 29. November 2012 ⁵⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [942.41](#)

²⁾ BGS [417.1](#)

³⁾ BGS [417.1](#)

⁴⁾ BGS [740.16](#)

⁵⁾ BGS [751.33](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	3. Kantonsratsbeschluss betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen vom 30. November 2000 ¹⁾ wird aufgehoben.
	IV.
	<p>A. Fakultatives Referendum</p> <p>1. Die Erlasse (Gesetze / allgemeinverbindliche Kantonsratsbeschlüsse) dieses Rahmenbeschlusses unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung, mit Ausnahme des (einfachen) Kantonsratsbeschlusses betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen vom 30. November 2000 (BGS 841.8).</p> <p>2. Gestützt auf § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) kann ein Gesetz oder ein Beschluss in seiner Gesamtheit oder nach Sachgebieten getrennt zur Abstimmung vorgelegt werden.</p> <p>3. Das Referendum kann – von der vorstehend in Ziffer 1 genannten Ausnahme abgesehen – gegen den Rahmenbeschluss in seiner Gesamtheit «en bloc» ergriffen werden.</p> <p>B. Inkrafttreten</p> <p>1. Die geänderten Erlasse dieses Rahmenbeschlusses treten am 1. Januar 2017 in Kraft, mit Ausnahme von § 55 und § 55a des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21), des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31), des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11), des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1), des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21) sowie des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton</p>

¹⁾ BGS [841.8](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	<p>Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4).</p> <p>2. § 55 und § 55a des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals: Diese Änderung tritt per 1. August 2017 in Kraft.</p> <p>3. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen: Diese Änderung tritt per 1. August 2017 in Kraft.</p> <p>4. Gesetz über die kantonalen Schulen: Diese Änderung tritt per 1. August 2017 in Kraft.</p> <p>5. Gesetz über die Zuger Kantonalbank: Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2018 in Kraft, sofern 2/3 der an der ordentlichen Generalversammlung 2017 vertretenen stimmberechtigten Aktien (§ 42 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank) der Gesetzesänderung zustimmen.</p> <p>6. Gesetz über den Feuerschutz: Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>7. Sozialhilfegesetz: Diese Änderung tritt am 8. April 2017 in Kraft.</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Moritz Schmid</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015; Vorlage Nr. 2569.2 (Laufnummer 15045)
	Publiziert im Amtsblatt vom ...